

## **Antrag**

**der Abg. Alena Fink-Trauschel und  
Frank Bonath u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme des Staatsministeriums**

### **Auswirkung des EU-Haushalts 2028 bis 2034 auf Baden-Württemberg**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. unter Bezugnahme auf den Beschlussteil Nummer 2 der 98. Konferenz der Europaministerinnen und Europaminister am 24./25. September 2025 in Baden-Baden, welche Programme und Projekte aus Sicht der Landesregierung für Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung sind;
2. welche regionalen Gestaltungsmöglichkeiten die Landesregierung bei der Programmplanung und -verantwortung auf regionaler Ebene – insbesondere im Rahmen von EFRE, ESF+ und GAP – bislang genutzt hat und inwieweit der Vorschlag der EU-Kommission zu nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen (NRPP) diese Gestaltungsspielräume künftig einschränken würde;
3. wie sie sich die Schaffung einer rechtlich und finanziell abgesicherten Zuständigkeit der Länder bei der Ausgestaltung der Förderpolitik vorstellt;
4. unter Bezugnahme auf den Beschlussteil Nummer 5 der 98. Konferenz der Europaministerinnen und Europaminister am 24./25. September 2025 in Baden-Baden, inwieweit die von der Europäischen Kommission festgelegten Reformvorhaben Bedingung für die Mittelauszahlung sind und in welchem Umfang diese Reformen den Interessen Baden-Württembergs widersprechen;
5. welche Anreize für innerstaatliche Reformen aus Sicht der Landesregierung künftig in der Kohäsionspolitik verankert werden sollten;
6. welche langfristigen Ziele und Investitionen in Baden-Württemberg durch den kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) aus ihrer Sicht erreicht werden sollen;

7. inwiefern lokales Fachwissen durch eine stärkere nationale Zentralisierung in der Kohäsionspolitik verloren gehen würde und ob dadurch der Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand steigen würde;
8. ob die Landesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028 bis 2034 unterstützt, wonach mindestens 35 Prozent der Haushaltssmittel (rund 700 Mrd. Euro) für Umwelt- und Klimaschutzziele vorgesehen sind oder ob sie, wie von Umweltorganisationen vertreten, gar eine Erhöhung auf 50 Prozent unterstützen würde;
9. wie die Landesregierung – vor dem Hintergrund der Bedeutung von Finanzmittelbereitstellungen für Baden-Württemberg – die Grundlagen der leistungsisierten Ansätze zur Auszahlung der Mittel bewertet;
10. mit welchen Maßnahmen die Landesregierung regionale Akteure über die neuen EU-Richtlinien für junge Landwirte informieren und sie in deren Umsetzung einbinden wird;
11. wie die Landesregierung die Planungssicherheit für Agrar- und Umweltunternehmen in Baden-Württemberg bei Förderungen aus dem MFR gewährleisten will;
12. inwiefern die in Beschlussteil Nummer 6 Artikel 21 Absatz 6 a) genannte Belassungsermächtigung der Europäischen Kommission für Durchführungsrechtsakte – insbesondere im Hinblick auf den Inhalt des Fahrplans – die Wahrung der Subsidiarität des Landes Baden-Württemberg aus Sicht der Landesregierung beeinträchtigt;
13. mit welchen Strategien die Landesregierung sicherstellt, dass die für Klima- und Umweltschutz vorgesehenen Mittel nicht ausschließlich in breit angelegte europäische Projekte fließen, sondern gezielt auch für Projekte in Baden-Württemberg eingesetzt werden;
14. welche Maßnahmen die Landesregierung auf EU- und Bundesebene vorschlägt, um im kommenden MFR eine Vereinfachung der Förderantragsverfahren für Unternehmen, Hochschulen und Kommunen zu erreichen;
15. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreifen will, um sicherzustellen, dass auch kleinere Kommunen und ländliche Regionen in Baden-Württemberg Zugang zu EU-Fördermitteln erhalten.

14.11.2025

Fink-Trauschel, Bonath, Dr. Rülke, Haußmann,  
Dr. Timm Kern, Haag, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) ist richtungsweisend für die Ausgestaltung der EU-Förderprogramme, da er den finanziellen Umfang, die inhaltlichen Schwerpunkte, die Zuständigkeiten und die Strukturen der europäischen Förderung grundlegend festlegt.

Da Baden-Württemberg in vielen Bereichen von diesen Programmen profitiert, ist die konkrete Ausgestaltung des MFR von besonderer Bedeutung für das Land. Im Rahmen der Vorbereitungen für den nächsten Finanzrahmen 2028 bis 2034 hat die Europäische Kommission erste Vorschläge vorgelegt, die am 24./25. September 2025 auf der Konferenz der Europaministerinnen und Europaminister in Baden-Baden sowie den entsprechenden Fachausschüssen des baden-württembergischen Landtags beraten wurde.

Der Antrag zielt darauf ab, die weiteren Auswirkungen dieser Vorschläge auf Baden-Württemberg zu beleuchten.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 Nr. STM61-0123-1/4/2 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. unter Bezugnahme auf den Beschlussteil Nummer 2 der 98. Konferenz der Europaministerinnen und Europaminister am 24./25. September 2025 in Baden-Baden, welche Programme und Projekte aus Sicht der Landesregierung für Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung sind;*

Zu 1.:

Diesbezüglich wird auf Ziffer 12 der Landtagsunterrichtung zum Vorschlag der Europäischen Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028 bis 2034 vom 17. September 2025, Drucksache 17/9460, verwiesen.

*2. welche regionalen Gestaltungsmöglichkeiten die Landesregierung bei der Programmplanung und -verantwortung auf regionaler Ebene – insbesondere im Rahmen von EFRE, ESF+ und ELER/GAP – bislang genutzt hat und inwiefern der Vorschlag der EU-Kommission zu nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen (NRPP) diese Gestaltungsspielräume künftig einschränken würde;*

Zu 2.:

Die Zuständigkeit für die Planung, Verhandlung und Umsetzung der Programme der kohäsionspolitischen Fonds EFRE, ESF Plus und des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) liegt in Deutschland seit jeher bei den Ländern. Die sogenannte Partnerschaftsvereinbarung für diese Programme zwischen dem Mitgliedsstaat Deutschland und der Europäischen Kommission bildet (lediglich) das strategische Dach und den Rahmen für die Planung und Umsetzung der einzelnen Programme der Länder.

Auf dieser Grundlage erstellt das Land, unter Beteiligung der Partner, für bisher jede Förderperiode auf die besonderen Gegebenheiten und Bedarfe vor Ort zugeschnittene Programme, verhandelt sie mit der Europäischen Kommission und setzt sie um.

Durch die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten hat das Land im Bereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einen eigenen „Markenkern“ entwickelt. Hierzu gehören die Ausrichtung auf Zukunftstechnologien und Kompetenzen, Ressourcen und Klimaschutz sowie strategische Technologien für Europa, ferner die langfristige Implementierung des Regionalansatzes RegioWIN sowie die Ausrichtung auf modellhafte übertragbare Vorhaben mit großer Strahlkraft. Dadurch gelingt es mit einem vergleichsweise kleinen Programm wertvolle Impulse für die Regionalförderung im Land zu setzen. Dank eines umfassenden Beteiligungsverfahrens bei der Programmentwicklung mit den Programmpartnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen, Soziales und Umwelt, der Verwaltung sowie der Politik ist sichergestellt, dass das Programm die wesentlichen Bedarfe adressiert und von einem breiten Konsens im Land getragen ist.

Im Bereich des ESF Plus hat bislang die regionale Umsetzung in Baden-Württemberg einen besonders hohen Stellenwert. Ein Drittel der ESF-Plus-Mittel des Landes steht für die Umsetzung durch die 42 regionalen Arbeitskreise der Stadt-/Landkreise zur Verfügung. Dies entspricht rund 70 Mio. Euro. Mit den etablierten Strukturen gelingt es, an den tatsächlichen regionalen Bedarfen anzusetzen und die

Zielgruppen mit häufig multiplen Problemlagen tatsächlich zu erreichen. Eine erhebliche Reduzierung der ESF-Plus-Mittel für Baden-Württemberg, wie sie durch die Verordnungsvorschläge möglich ist, würde die erfolgreiche Weitergabe von ESF-Plus-Mitteln an die regionalen Arbeitskreise vor Ort gefährden.

Der nationale GAP-Strategieplan 2023 bis 2027 für Deutschland bildet das gemeinsame Dach der EU-Förderung, die sich auf zwei Säulen verteilt. Die 2. Säule umfasst im Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) die Förderprogramme für die ländliche Entwicklung einschließlich der Agrarumweltmaßnahmen zur nachhaltigen und umweltschonenden Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie zum Klimaschutz. Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung, nationale Mitfinanzierung und Umsetzung der Förderprogramme der 2. Säule liegt bei den Bundesländern.

Auch im Rahmen des ELER setzt das Land das Programm LEADER seit der Förderperiode 1989 bis 1993 sehr erfolgreich um und ist inzwischen in 20 Regionen des Landes etabliert. Mit seinem besonderen Bottom-up-Ansatz entwickelt LEADER wertvolle Impulse für die Regionalentwicklung im Land. Der bisherige Förderansatz spiegelt sich nicht mehr in gleichem Maße wie bisher in den EU-Verordnungstexten wider.

Die bisherigen Fonds in geteilter Mittelverwaltung (ESF Plus, EFRE, ELER etc.) sollen künftig in einem einzigen, sogenannten Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplan (NRPP) gebündelt und administriert werden. Das Ziel der EU-Kommission ist nur noch ein Programm pro Mitgliedsstaat. Das Konzept der NRPP sieht somit die Verlagerung der Zuständigkeit und Kompetenzen auf die nationale Ebene vor.

Die Integration der bisherigen Fonds in geteilter Mittelverwaltung in einen einzigen Fonds und einen einzigen Plan je Mitgliedsstaat auf nationalstaatlicher Ebene würde den Gestaltungsspielraum der Länder voraussichtlich deutlich einschränken, auch wenn die Verordnungsentwürfe die Möglichkeit von u. a. regionalen Kapiteln vorsehen. Das genaue Ausmaß der Zentralisierung der Kompetenzen auf Bundesebene hinge von der konkreten Ausgestaltung der Governance in der Umsetzung des NRPP ab. Das Land setzt sich daher dafür ein, dass die Zuständigkeit und Kompetenzen des Landes für Planung, Verhandlung und Umsetzung der Kohäsions- und Agrarpolitik in Baden-Württemberg beibehalten werden.

*3. wie sie sich die Schaffung einer rechtlich und finanziell abgesicherten Zuständigkeit der Länder bei der Ausgestaltung der Förderpolitik vorstellt;*

Zu 3.:

Die Landesregierung möchte dies durch eine rechtlich verbindliche Absicherung der Zuständigkeit der Länder mit der im Grundgesetz verankerten Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Verhandlung mit der Europäischen Kommission sowie der Umsetzung der Förderung im Rahmen der Kohäsions- und Agrarpolitik in den Verordnungstexten erreichen.

*4. unter Bezugnahme auf den Beschlussteil Nummer 5 der 98. Konferenz der Europaministerinnen und Europaminister am 24./25. September 2025 in Baden-Baden, inwieweit die von der Europäischen Kommission festgelegten Reformvorhaben Bedingung für die Mittelauszahlung sind und in welchem Umfang diese Reformen den Interessen Baden-Württembergs widersprechen;*

*9. wie die Landesregierung – vor dem Hintergrund der Bedeutung von Finanzmittelbereitstellungen für Baden-Württemberg – die Grundlagen der leistungsisierten Ansätze zur Auszahlung der Mittel bewertet;*

Zu 4. und 9.:

Die Fragen 4 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Programmierung und Umsetzung der Programme führt die geplante Einführung einer Leistungsbasierung und Reformkonditionalität (Knüpfen von Aus-

zahlungen an das Erreichen von Meilensteinen und Zielwerten sowie die Umsetzung von Reformen) voraussichtlich zu mehr Aufwand und deutlich höheren Risiken in Bezug auf den Mittelfluss in die Regionen.

Die Schwierigkeit des leistungsbasierten Ansatzes besteht darin, die Meilensteine oder Ziele im Voraus verlässlich abzuschätzen. Werden die festgelegten Ziele nicht erreicht, müssen diese zeitnah an aktuelle Entwicklungen angepasst werden können, da ansonsten die an sie geknüpften Mittelerstattungen der Kommission verfallen. Dadurch würde sich das Risiko erhöhen, dass eingeplante EU-Mittel durch Mittel von Bund oder Land kompensiert werden müssten. Ergänzend zum „leistungsbasierten Ansatz“ sollten EU-Mittel auch weiterhin nach dem Ausgabenerstattungsprinzip gegenüber der Kommission abgerechnet werden können, insbesondere für risikobehaftete Vorhaben wie Modellvorhaben, wie sie im EFRE und ESF Baden-Württemberg umgesetzt werden.

Aus Sicht des ESF ist auch die Umstellung der Förderlogik auf einen leistungsbasierten Ansatz kritisch zu sehen. Der ESF ist so konzipiert, dass neue Ansätze im Rahmen der Projektförderung erprobt werden sollen. Seit 2021 ist das Thema Soziale Innovation sogar eine eigene Komponente des ESF. Je innovativer die Ansätze sind, desto schwieriger ist es, Erfolgskriterien festzulegen, die nicht mit Risiken für die Träger und das Land behaftet sind. Für die Träger würde ein leistungsbasierter Ansatz bedeuten, dass sie bei Nichterreichen der Ziele rückzahlungspflichtig wären. Dieses Risiko können weder die Projekträger, z. B. Sozialunternehmen und Kommunen, noch das Land eingehen.

Die vorgeschlagene Verknüpfung der Mittelauszahlung mit verbindlich von der Kommission festgelegten Reformvorgaben könnte zu einer in den Verträgen nicht angelegten Kompetenzerweiterung der Kommission führen. Dies wird von den Ländern entschieden abgelehnt. Sie sehen es als problematisch an, dass bei der Umsetzung und Abrechnung des NRPP-Fonds ein leistungsbezogener Ansatz nach dem Vorbild der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) des Coronawiederaufbauprogramms NextGenerationEU (NGEU) gewählt werden soll. Eine Abrechnung entsprechend erfüllter Vorgaben, Meilensteine oder Reformziele, die nicht im jeweiligen Verantwortungsbereich der zuständigen Ebenen liegen, ist nach Ansicht der Länder zur Umsetzung der Strukturfondsmittel ungeeignet. Durch von den Ländern nicht beeinflussbare Zielverfehlungen können Mittelauszahlungen gefährdet werden, die letztlich für die Länder ein unkalkulierbares Haushaltstrisiko darstellen.

*5. welche Anreize für innerstaatliche Reformen aus Sicht der Landesregierung künftig in der Kohäsionspolitik verankert werden sollten;*

Zu 5.:

Da die Verhandlungen derzeit noch andauern, können zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

*6. welche langfristigen Ziele und Investitionen in Baden-Württemberg durch den kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) aus ihrer Sicht erreicht werden sollen;*

Zu 6.:

Da die Verhandlungen derzeit noch andauern, können zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

*7. inwiefern lokales Fachwissen durch eine stärkere nationale Zentralisierung in der Kohäsionspolitik verloren gehen würde und ob dadurch der Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand steigen würde;*

Zu 7.:

In Deutschland sind für die Regionalpolitik die Länder zuständig. Sie kennen die regionalen Gegebenheiten und Handlungsbedarfe. Sie haben durch die Jahrzehnte-lange Erfahrung der EFRE- und der ESF-Verwaltungsbehörden in der Umsetzung

der Programme das Wissen um die Gegebenheiten und Bedarfe der Regionalförderung vor Ort. Darüber hinaus haben die Länder einen großen Wissens- und Erfahrungsschatz in der Verwaltung europäischer Programme/Mittel sowie funktionierende Abwicklungsstrukturen aufgebaut.

Ein einziger NRPP wäre insbesondere in großen Mitgliedsstaaten weder flexibler noch einfacher umzusetzen. Vielmehr würde er einen deutlichen Bürokratieaufwuchs beim Mitgliedsstaat mit sich bringen. Für die Vorbereitung, Aufstellung und Verhandlung des NRPP wären umfangreiche Abstimmungsprozesse erforderlich: zwischen Bund und EU-Kommission, zwischen den Bundesministerien, zwischen Bund und Ländern und zwischen den sektoralen Fonds (u. a. ESF, EFRE, ELER/GAP). Mehrjährige Verzögerungen beim Start der neuen Förderperiode wären zu erwarten. Gleiches gilt für die Umsetzung: Ein zentral koordinierter Plan würde durch aufwendige Koordinierungsprozesse eine effiziente und wirksame Umsetzung erheblich erschweren. Die bestehenden Bottom-up-Strukturen würden wahrscheinlich durch den geplanten Systemwechsel an Bedeutung verlieren und ihre Expertise würde für die Prozesse von Planung und Umsetzung verloren gehen.

Grundsätzlich wäre es im Rahmen der Verordnungsentwürfe möglich, die aktuellen Verwaltungsbehörden für die Verwaltung von sektoralen oder regionalen Kapiteln einzusetzen und somit die aktuelle Governance ähnlich fortzuführen. Dies hing davon ab, wie die Governance der NRPP in Deutschland ausgestaltet würde (vgl. Frage 2). Davon hing wiederum ab, ob und in welchem Ausmaß regionales und lokales Fachwissen weiterhin genutzt werden könnte oder ob es für die Umsetzung verloren gehen würde.

*8. ob die Landesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028 bis 2034 unterstützt, wonach mindestens 35 Prozent der Haushaltssmittel (rund 700 Mrd. Euro) für Umwelt- und Klimaschutzziele vorgesehen sind oder ob sie, wie von Umweltorganisationen vertreten, gar eine Erhöhung auf 50 Prozent unterstützen würde;*

Zu 8.:

Die Landesregierung sieht die Verknüpfung der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit mit der Umsetzung des Europäischen Green Deals als zentral an. Deshalb sollte die Förderung der grünen und digitalen Transformation ein Schwerpunkt des neuen MFR sein. Dies muss sich in einer Stärkung der technologieoffenen Innovations- und Forschungspolitiken der EU im Kontext des globalen Wettbewerbs niederschlagen. Zu konkreten Zahlen können derzeit keine belastbaren Aussagen getroffen werden, da die Verhandlungen derzeit noch andauern.

*10. mit welchen Maßnahmen die Landesregierung regionale Akteure über die neuen EU-Richtlinien für junge Landwirte informieren und sie in deren Umsetzung einbinden wird;*

Zu 10.:

Nach den GAP-Legislativvorschlägen soll ein stärkerer Fokus auf die Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirte erfolgen. In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission auch eine EU-Strategie zum Generationswechsel in der Landwirtschaft im Oktober 2025 veröffentlicht. Die Landesregierung informiert die betroffenen Akteure zu den GAP-Legislativvorschlägen, z. B. über die Landratsämter und Regierungspräsidien, die eine entsprechende Multiplikatorenfunktion vor Ort wahrnehmen. Bei der Ausgestaltung der GAP auf Landesebene werden die Akteure des Agrar- und Ernährungssektors sowie die Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpartner eingebunden, wie dies auch bei der aktuellen und den vorherigen Förderperioden der Fall war. Die Auftaktveranstaltung zur Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2027 in Baden-Württemberg fand am 1. Oktober 2025 statt.

*11. wie die Landesregierung die Planungssicherheit für Agrar- und Umweltunternehmen in Baden-Württemberg bei Förderungen aus dem MFR gewährleisten will;*

Zu 11.:

Mit den aktuell vorliegenden GAP-Legislativvorschlägen bleiben die bekannten GAP-Instrumente erhalten. Jedoch kommt es durch die neue MFR-Struktur und damit auch durch die neue Verortung der GAP zu Änderungen im finanziellen Bereich. Maßgeblich für die Ausgestaltung der GAP ab 2028 wird das finanzielle Budget im Rahmen des MFR sein. Die Landesregierung wird sich bei der Ausgestaltung und den Verhandlungen der GAP auf nationaler und regionaler Ebene vorbehaltlich weiterer Kürzungen im MFR dafür einsetzen, dass die baden-württembergischen Agrar-, Umwelt-, Klimaschutz- und Tierwohl-Maßnahmen-Förderprogramme (wie z. B. FAKT und LPR) auch weiterhin mindestens auf dem aktuellen Niveau angeboten werden und so ein erheblicher Teil der Mittel für Klima- und Umweltschutzmaßnahmen verwendet wird.

Die EU sieht bereits einen Mindestanteil für Klima- und Umweltschutz von 43 Prozent der NRPP-Mittel vor, den die Programme innerhalb des NRP-Fonds in Summe erreichen müssen. Dazu gehören auch die GAP-Programme. Die Gewichtung der klima- und umweltrelevanten EU-Koeffizienten, die den Interventionsbereichen zugewiesen sind, sollte dabei sachgerecht erfolgen, um zur Erreichung der Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsziele beizutragen.

*12. inwiefern die in Beschlussteil Nummer 6 Artikel 21 Absatz 6 a) genannte Belastungsermächtigung der Europäischen Kommission für Durchführungsrechtsakte – insbesondere im Hinblick auf den Inhalt des Fahrplans – die Wahrung der Subsidiarität des Landes Baden-Württemberg aus Sicht der Landesregierung beeinträchtigt;*

Zu 12.:

Die Landesregierung sieht es als notwendig an, alle wesentlichen Regelungen in den Verordnungen selbst vorzunehmen, da somit die Befassung der Co-Gesetzgeber Rat und Europäisches Parlament und die Einbeziehungen der regionalen und nationalen Parlamente gewährleistet ist sowie frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit besteht.

*13. mit welchen Strategien die Landesregierung sicherstellt, dass die für Klima- und Umweltschutz vorgesehenen Mittel nicht ausschließlich in breit angelegte europäische Projekte fließen, sondern gezielt auch für Projekte in Baden-Württemberg eingesetzt werden;*

Zu 13.:

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028 bis 2034 können EU-Mittel insbesondere im Rahmen der NRPP gezielt in den Regionen, also auch für Projekte in Baden-Württemberg, eingesetzt werden. Die Landesregierung setzt sich im Rahmen der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen gezielt dafür ein, dass die Programmplanung und -verantwortung bei der Förderung im Rahmen der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik weiterhin in eigener Verantwortung der Regionen bleibt. Im Zuge der Ausarbeitung der Programme wird dafür Rechnung getragen, dass alle Vorgaben – auch umweltbezogene Zielsetzungen – berücksichtigt werden. Damit liegt auch die Zuständigkeit für die Projektauswahl beim Land Baden-Württemberg.

Die Landesregierung setzt sich für den Erhalt und eine angemessene Mittelausstattung für das LIFE-Programm ein. Außerdem setzen wir uns für eine ausreichende und verbindliche Mittelzuweisung innerhalb des MFR 2028 bis 2034 für eine gesicherte Finanzierung von Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutzmaßnahmen ein, um ökologisch wirksame Förderprogramme wie beispielsweise die Landschaftspflegerichtlinie in BW in angemessener Höhe fortführen zu können und damit Verlässlichkeit und Planungssicherheit bestehender Programme zu gewährleisten.

*14. welche Maßnahmen die Landesregierung auf EU- und Bundesebene vorschlägt, um im kommenden MFR eine Vereinfachung der Förderantragsverfahren für Unternehmen, Hochschulen und Kommunen zu erreichen;*

*15. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreifen will, um sicherzustellen, dass auch kleinere Kommunen und ländliche Regionen in Baden-Württemberg Zugang zu EU-Fördermitteln erhalten.*

Zu 14. und 15.:

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung sieht einen Schwerpunkt auf dem Abbau von Bürokratie. Bei den unterschiedlichen Förderprogrammen gibt es aus baden-württembergischer Sicht viel Potenzial für Vereinfachung und Entlastung bei den EU-seitig vorgesehenen Verfahren. Zum Beispiel sollte die Eigenverantwortlichkeit der Regionen gestärkt, die Antragstellung vereinfacht, Auswahlkriterien nicht überfrachtet, die Datenerhebungen und -erfassungen vermindert sowie das Berichtswesen insgesamt deutlich reduziert werden. Dadurch können (potenzielle) Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger bei den Verfahren für Antragstellung, Umsetzung und Abschluss sowie die Verwaltung entlastet werden.

Haßler  
Staatssekretär